

# Merkblatt zum EU-Schulprogramm für Einrichtungen Milch und Milchprodukte Schuljahr 2018/2019

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen, die bei einer Teilnahme der Einrichtung im Rahmen des EU-Schulprogramms (ESP) beachtet werden müssen.

Merkblätter sowie die Liste der zugelassenen ESP-Lieferanten stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter [www.schulprogramm.bayern.de](http://www.schulprogramm.bayern.de) zur Verfügung.

Zuständige Stelle für die Abwicklung des ESP ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Abteilung Förderwesen und Fachrecht (AFR).

## Wichtige Hinweise

- Auch im Schuljahr 2018/2019 ist weiterhin die kostenlose Abgabe von Milch und Milchprodukten an Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in Grund- und Förderschulen, sowie für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindergärten und in Häusern für Kinder möglich.
- Der kostenlose Erhalt von Milch und Milchprodukten erfolgt **ausschließlich** über **zugelassene Lieferanten für Milch und Milchprodukte**.
- Eine Direktantragstellung durch die Einrichtungen ist **nicht möglich**.
- Die Anzahl der **berücksichtigungsfähigen Kinder** wird künftig nur noch **einmal für das gesamte Schuljahr** über das **offizielle Meldeblatt** an die LfL gemeldet (vgl. 2.4 und 2.5).

**Berücksichtigungsfähig** sind folgende Kinder:

### in Kindergärten und Häusern für Kinder:

Anzahl der Kinder, die am Stichtag 1. August 2018 in der Einrichtung für das Kindergartenjahr 2018/2019 registriert sind bzw. eine Platzzusage haben und mindestens 3 Jahre alt sind.

Vorschul-Kinder, die im September 2018 in die Schule wechseln, werden nicht mitgezählt.

### in Grund- und Förderschulen:

Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die am Stichtag 1. August 2018 in der Schule für das Schuljahr 2018/2019 registriert bzw. angemeldet sind. Wird nachträglich festgestellt, dass die in dieser Meldung angegebene Kinderzahl zum Stichtag 01.08.2018 nicht korrekt ist, ist dies umgehend der Bewilligungsbehörde und dem Lieferanten anzuzeigen. Bitte beachten Sie, dass eine Erhöhung der Kinderzahlen in der laufenden Lieferperiode nicht berücksichtigt werden kann.

- Vorschulische Einrichtungen und Schulen unterliegen bei der Abgabe von Milch und Milchprodukten im ESP grundsätzlich dem **Lebensmittelrecht z.B. Aufrechterhalten der Kühlkette**. Vor der Teilnahme am ESP bzw. vor Beginn der Lieferung wird daher dringend **empfohlen**, sich mit der **zuständigen Lebensmittelüberwachung in Verbindung zu setzen**.

## 1. Zuwendungsfähige Produkte

Die Zuwendung im Rahmen des ESP kann für gelieferte Milch und Milchprodukte gewährt werden. Dabei sollen **bevorzugt Trinkmilch** abgegeben und Produkte aus regionaler Erzeugung eingesetzt werden.

Die folgende Sortimentsliste stellt eine abschließende Liste für die Auswahl an Milch und Milchprodukten dar und muss den lebensmittelrechtlichen und den EU-rechtlich Vorgaben entsprechen.

Milch und Milchprodukte:

- Pasteurisierte Milch, ESL Milch, H-Milch, auch Ziegen- und/oder Schafmilch, jeweils ab Fettstufe 1,5%,
- Reine Buttermilch,
- Joghurt, natur, ab Fettstufe 1,5%,
- Alle Käsesorten, die in der Käseverordnung unter Anlage 1, Buchstabe A und C aufgeführt sind. In der Kategorie Frischkäse unter Buchstabe A ist nur Speisequark beihilfefähig.

Die gelieferten Produkte dürfen keine **Zusätze** von Zucker, Fett, Salz, Süßungsmitteln, Früchten und Fruchtzubereitungen, Stabilisatoren, Gelatine, Pektine u.a. enthalten.

Der Link zu Anlage 1 Käseverordnung mit den zuwendungsfähigen Käsesorten ist im Internet-Förderwegweiser des StMELF eingestellt.

### Nicht zuwendungsfähig sind

Rohmilch, Vorzugsmilch, Sahne, Creme Fraiche, Butter, Mascarpone, Trinkjoghurt, Kefir, Fruchtjoghurt, Fruchtbuttermilch, Rahmfrischkäse, Doppelrahmfrischkäse, Kräuterfrischkäse, Schichtkäse, Freie Käsesorten, Käsezubereitungen, Schmelzkäse, -zubereitungen, Parmesan, Reibekäse und alle Milchprodukte, denen Zucker, Salz, Fett und /oder Süßungsmittel zugesetzt sind, sowie weitere vergleichbare Milchprodukte.

## 2. Antragsteller, teilnehmende Einrichtungen und berücksichtigungsfähige Kinder

### 2.1 Antragsteller

Die Zuwendung wird von dem zugelassenen Lieferanten beantragt.

### 2.2 Teilnehmende Einrichtungen

Alle Kindergärten und Häuser für Kinder sowie alle Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen in Bayern können am ESP teilnehmen.

Bei ausreichender Verfügbarkeit von Fördermitteln können in **besonders begründeten Fällen** auch höhere Jahrgangsstufen von Förder- und Mittelschulen am ESP teilnehmen.

Voraussetzung ist, dass

- es sich um eine Schule mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit höherer Bedürftigkeit handelt,
- der hohe Anteil durch eine Bestätigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nachgewiesen ist (diese Bestätigung muss in regelmäßigen Abständen erneuert werden) **und**
- ein formloser Antrag bei der LfL gestellt und von dieser genehmigt wird.

### 2.3 Von der Teilnahme ausgenommene Einrichtungen

Nicht teilnahmeberechtigt sind Kinderhorte und -krippen, Netze für Kinder, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien, sowie nicht regelmäßig besuchte Einrichtungen wie z. B. Schullandheime oder Krankenhausschulen.

### 2.4 Berücksichtigungsfähige Kinder

Berücksichtigungsfähige Kinder sind

- in Kindergärten und Häusern für Kinder die Anzahl der Kinder bis zum Schuleintritt, die am Stichtag 1. August 2018 in der Einrichtung für das Kindergartenjahr 2018/2019 registriert bzw. eine Platzzusage haben und mindestens 3 Jahre alt sind. Vorschulkinder, die im September 2018 in die Schule wechseln, werden nicht mitgezählt.
- in Grund- und Förderschulen die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die am Stichtag 1. August 2018 in der Schule für das Schuljahr 2018/2019 registriert bzw. angemeldet sind.
- in Förder- und Mittelschulen die am 1. August 2018 angemeldeten bzw. registrierten Schülerinnen und Schülern höherer Jahrgangsstufen, sofern für diese eine Ausnahmegenehmigung der LfL vorliegt (vgl. Nr. 2.2).

### 2.5 Neues Meldeblatt für Einrichtungen

Die teilnehmenden Einrichtungen sind verpflichtet, ihrem ESP-Lieferanten die zutreffende Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, die zum Stichtag 1. August registriert bzw. gemeldet sind, mitzuteilen (vgl. Nr. 2.4). Dies geschieht über das offizielle Meldeblatt.

Die berücksichtigungsfähige Kinderzahl ist eine subventionserhebliche Angabe (vgl. Nr. 6) und muss bei evtl. Überprüfungen nachweisbar sein.

**Für Kontrollen sind von der Einrichtung entsprechende Unterlagen vorzuhalten, anhand derer die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zum Stichtag nachvollzogen werden kann.**

## 3. Milchlieferungen

### 3.1 Beginn der Lieferungen

Vorschulische Einrichtungen und Schulen unterliegen bei der Abgabe von Milch und Milchprodukten im ESP grundsätzlich dem Lebensmittelrecht z.B. Aufrechterhalten der Kühlkette.

**Vor der Teilnahme am ESP bzw. vor Beginn der Lieferung wird daher dringend empfohlen, sich mit der zuständigen Lebensmittelüberwachung in Verbindung zu setzen.**

Es wird ferner empfohlen, einen schriftlichen Liefervertrag mit einem zugelassenen ESP-Lieferanten abzuschließen. Hierfür stellt das StMELF im Internet-Förderwegweiser ein Muster zur Verfügung.

Eine aktuelle Liste der zugelassenen ESP-Lieferanten mit den jeweiligen Kontaktdaten ist im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht.

### 3.2 Lieferantenwechsel

Ein Wechsel des Lieferanten ist **nur schulquartalsweise** möglich.

### 3.3 Lieferhäufigkeit, Portionsgröße und maximale Portionsanzahl

Die maximale Portionsanzahl orientiert sich an einer schulwöchentlichen Lieferung und ist im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht.

Die jeweilige Portionsgröße der verschiedenen zuwendungsfähigen Produkte wird ebenfalls im Internet-Förderwegweiser

veröffentlicht. Maßgeblich ist die Menge der angelieferten Ware. Aktuell entspricht eine Portion wahlweise 200 ml Milch, 200 g Buttermilch, 150 g Joghurt/Quark oder 30 g Käse. Eine Mischung unter den genannten Produktgruppen ist grundsätzlich möglich, sofern die maximale Portionsanzahl in Summe je Lieferperiode **nicht** überschritten wird.

### 3.4 Lieferungen während der Schulferien

Lieferungen während der Schulferien sind grundsätzlich **nicht** zulässig.

Bei teilnahmeberechtigten **vorschulischen** Einrichtungen ist mit Ausnahme des Monats August auch eine Lieferung in den Schulferien zulässig.

### 3.5 Lieferung ökologischer Produkte

Lieferungen mit Milch und Milchprodukten aus ökologischer Erzeugung müssen auf dem Lieferschein als Bio-Ware aufgeführt sein.

### 3.6 Nachweis der Lieferungen

#### Lieferschein

Der ESP-Lieferant übergibt der Einrichtung einen Lieferschein für jede Lieferung. Auf dem Lieferschein müssen die gelieferten Produkte mit Mengenangabe in Kilogramm bzw. Liter und bei Lieferung von ökologischer Ware die Bezeichnung „Bio“ zwingend angegeben sein. Je ein Exemplar des Lieferscheins verbleibt bei der Einrichtung bzw. dem Lieferanten und ist für evtl. Kontrollen vorzuhalten.

#### Lieferbestätigung

Für die Beantragung der Zuwendung erfasst der Lieferant sämtliche Lieferungen der Lieferperiode in der Lieferbestätigung.

Auf dieser unterzeichnen Einrichtung und Lieferant und bestätigen somit die Richtigkeit der Angaben.

## 4. Verpflichtungen der Einrichtung

### 4.1 Verteilung der Ware

Die Einrichtung verpflichtet sich, die Produkte nur an berücksichtigungsfähige Kinder zu verteilen, die regelmäßig die Einrichtung besuchen.

Die Einrichtung organisiert die Annahme, ggf. Zwischenlagerung und Verteilung der Produkte an die Kinder. Die Verteilung hat zeitnah und sachgerecht zu erfolgen, so dass die Kinder die Produkte in ordnungsgemäßem Zustand erhalten.

Es ist nicht zulässig, im Zuge des ESP gelieferte Milch und Milchprodukte weiterzuverkaufen (z.B. Pausenverkauf, Schulveranstaltungen).

### 4.2 Zubereitung von Mahlzeiten

Geförderte Milch und Milchprodukte dürfen **nicht** für die Zubereitung der üblichen Schulmahlzeiten verwendet werden und **keine Teile der Schulmahlzeit** ersetzen.

### 4.3 Begleitende pädagogische Maßnahmen und Poster

Die belieferten Einrichtungen müssen flankierende Begleitmaßnahmen umsetzen, sowie mit dem vorgegebenen Poster oder auf der Homepage der Einrichtung darauf hinweisen, dass sie am ESP teilnehmen.

**Das Poster ist deutlich sichtbar und lesbar dauerhaft im Eingangsbereich – mindestens im DIN A 3 Format – anzubringen.** Das Poster ist zum Download unter [www.schulprogramm.bayern.de](http://www.schulprogramm.bayern.de) abrufbar.

**Für Kindergärten und Häuser für Kinder:**

Der **bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan** wird als begleitende Maßnahme im Kindergartenalltag aktiv umgesetzt.

**Für Grund- und Förderschulen:**

Für Schulen wird das Programm „**Voll in Form**“ als begleitende Maßnahme im Schulalltag aktiv umgesetzt.

Einrichtungen, die die **verpflichtenden flankierenden Maßnahmen** (bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan bzw. Programm „Voll in Form“) **nicht umsetzen**, sind **nicht berechtigt**, am ESP teilzunehmen. Bereits ausbezahlte Zuwendungen werden vom Lieferanten zurückgefordert. Der Lieferant hat in diesen Fällen ggf. einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Einrichtung.

**Im Rahmen von Kontrollen muss die Einrichtung erklären können, wie die flankierenden Maßnahmen konkret umgesetzt werden/wurden.**

#### 4.4 Daten für Evaluierung

Die Einrichtung stellt für Evaluierungen laut Verordnung (EU) 2017/40 die erforderlichen Daten und Informationen auf Anforderung zur Verfügung und unterstützt die Evaluatoren bei der Durchführung.

#### 4.6 Konsequenzen bei Verstößen

Soweit festgestellt wird, dass belieferte Einrichtungen gegen die Verpflichtungen verstoßen haben, kann die Einrichtung in Abhängigkeit von Art, Dauer, Häufigkeit und Schwere des Verstoßes zukünftig für eine oder mehrere Lieferperioden oder dauerhaft von der Teilnahme am ESP ausgeschlossen werden.

Ggf. strafrechtlich relevante Sachverhalte (z.B. Verdacht auf Beihilfe zum Subventionsbetrug) werden an die Staatsanwaltschaft übergeben.

### 5. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für das ESP relevanten Unterlagen (insbesondere Lieferscheine, Dokumentation der Anzahl der Kinder zum Stichtag und der flankierenden Maßnahmen) sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Schuljahres für Prüfungen aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde (LfL), das StMELF einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Nachträgliche Buchprüfungen gemäß VO (EU) Nr. 1306/2013 können auch Prüfungen bei Dritten beinhalten.

### 6. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz ist die Bestätigung der Einrichtung z.B. zu den berücksichtigungsfähigen Kindern, den Mengen der Art und der Qualität (bio/konventionell) sowie der Verteilung der gelieferten Erzeugnisse und der Durchführung der flankierenden Maßnahmen.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

### 7. Sonstige Hinweise

#### 7.1 Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- die Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013

- Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz (LwErzgSchulproG))
- Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Länder am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung – LwErzgSchulproTeilnV),
- Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes (LwErzgSchulproG) in der jeweils gültigen Fassung.

#### 7.2 Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert.

Die Daten werden an das StMELF für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie in anonymer Form zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

### 8. Weitere Informationen

Bei Fragen wenden Sie sich an:

**Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Abteilung Förderwesen und Fachrecht  
Menzinger Str. 54  
80638 München**

Tel. 089 17800-201

Fax 089 17800-240

E-Mail: [afr@lfl.bayern.de](mailto:afr@lfl.bayern.de)